

Die dänische Grundschule

unter besonderer Berücksichtigung des
Frei- und Privatschulwesens und des
deutschen Minderheitsschulwesens in Nordschleswig

Die dänische Grundschule beinhaltet eine freiwillige Vorschulklasse, einen 9-jährigen obligatorischen Gesamtschulverlauf sowie ein ergänzendes, freiwilliges 10. Schuljahr. Sie bietet allgemeinbildenden Unterricht auf den Klassenstufen 1-7 und in einer Oberstufe mit den Klassenstufen 8-9(10). Eine dreijährige gymnasiale Ausbildung, der Wechsel in eine Berufsschule oder der Eintritt in eine betriebliche Berufsausbildung schließen sich an die Grundschulzeit an (Anhang).

In Dänemark besteht keine Schulpflicht. Alle Kinder sind aber von einer Unterrichtspflicht umfasst.

Die Unterrichtspflicht beginnt für die Kinder im Alter von 7 Jahren, und sie dauert 9 Schuljahre. Der Unterrichtspflicht wird Genüge getan, wenn ein Kind die öffentliche Volksschule oder eine freie Grundschule besucht, oder wenn es entsprechenden Unterricht im Elternhaus erhält. Die dänische Verfassung besagt im Artikel 76:

Alle Kinder im unterrichtspflichtigen Alter haben das Recht auf freie Unterweisung in der Volksschule. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die selber dafür Sorge tragen, dass die Kinder so unterrichtet werden, dass die allgemein gestellten Anforderungen der Volksschule erfüllt werden, sind jedoch nicht verpflichtet, die Kinder in der Volksschule beschulen zu lassen.

Der Artikel 76 des Grundgesetzes und die sich daraus ergebende Gesetzgebung beruhen auf 3 wesentlichen Prinzipien:

- 1) Unterrichtsverpflichtung als Elternverantwortung gegenüber den Kindern,
- 2) Verantwortung der Gesellschaft (Staat, Kommune) für ein Unterrichtsangebot,
- 3) Freiheit der Schulwahl durch die Eltern.

Zu 1): Die Unterrichtsverpflichtung als Elternverantwortung

Die Unterrichtspflicht bestimmt, dass die Eltern verpflichtet sind, ihre unterrichtspflichtigen Kinder beschulen zu lassen. Das unterrichtspflichtige Alter ist im Volksschulgesetz festgelegt und tritt zu dem Schuljahrsbeginn ein, im dem das Kind das Lebensalter von 7 Jahren erreicht hat. Die Unterrichtspflicht erstreckt sich über 9 Jahre. Die Unterrichtspflicht ist teils durch die Sozialgesetzgebung geschützt, teils durch die Gesetze, die die Kinderarbeit begrenzen.

Zu 2): Die Verantwortung der Gesellschaft (Staat, Kommune) für ein Unterrichtsangebot

Dieser Verantwortung ist durch die Volksschule als Regelschulangebot Genüge getan, das allen Kindern im unterrichtspflichtigen Alter offensteht. Der Unterricht in den Volksschulen ist kostenfrei. Eltern erfüllen ihre Pflicht, für die Unterweisung

ihrer Kinder zu sorgen, indem sie sie in der Volksschule anmelden. Ca. 87 % aller unterrichtspflichtigen Kinder besuchen die Volksschule.

Zu 3): Die Freiheit der Schulwahl durch die Eltern

Die Freiheit der Schulwahl bedeutet, dass die Eltern sich für folgende Angebote frei entscheiden können:

- _ Besuch der öffentlichen kommunalen Volksschule,
- _ Besuch einer freien Grundschule,
- _ Unterricht im Elternhaus.

Letzteres kommt nur ganz vereinzelt vor. Die entscheidende Bedeutung für die freie Schulwahl liegt teils darin, dass die Eltern nicht verpflichtet werden können, ihre Kinder in eine durch staatliche Regeln einheitlich geprägte Schule zu schicken, teils darin, dass sie die Möglichkeiten haben, eine eigene Schule zu gründen, die z.B. ihren besonderen pädagogischen Vorstellungen oder den besonderen gesellschaftspolitischen Interessen der Initiatoren entspricht.

Das dänische Grundgesetz sichert den Eltern somit völlige Wahlfreiheit und veranlasst im Prinzip alle Eltern dazu, eine bewusste Entscheidung für ihre Kinder zu treffen. Eltern wählen nicht die öffentliche Volksschule, wenn sie sich positiv für eine freie Grundschule entschieden haben, und umgekehrt.

Als Konsequenz aus dem Grundprinzip der Unterrichtspflicht mit Wahlfreiheit der Eltern für die Umsetzung dieser Pflicht gibt es in Dänemark zwei Schulgesetze: das Volksschulgesetz (Folkeskoleloven vom 21.7.2000) und das Privat- und Freischulgesetz (Lov om friskoler og private grundskoler m.v. vom 9.6.2002).

Zur Gewährleistung staatlich festgelegter, übergeordneter Erziehungs- und Bildungsziele gilt eine Reihe von Bestimmungen des Volksschulgesetzes auch für die freien Schulen, z.B. in Schulstruktur-, Einschulungs-, Abschlussprüfungs- und sonderschulpädagogischen Fragen.

Zur besonderen Rechtsgrundlage für freie Grundschulen:

Gem. dem Privat- und Freischulgesetz sind freie Grundschulen heute rechtsfähige Stiftungen. Sie haben Satzungen, die in wesentlichen Bestimmungen vom Unterrichtsministerium anerkannt sein müssen. Als besonders wichtige Punkte müssen die ideologische Grundlage und die Zielsetzung der Schule in den Satzungen verankert sein. Die Satzungen bilden den Rahmen für den Betrieb der Institution. Die Satzungen legen fest, wie die finanziellen Mittel im Hinblick auf den täglichen Betrieb gebraucht werden können, und wie bei einem eventuell erwirtschafteten Überschuss und bei einer eventuellen Schließung der Schule zu verfahren ist. Die Satzung enthält Bestimmungen in Bezug auf die Zuständigkeiten für die Schule: Die Generalversammlung ist höchstes Organ, der Vorstand trägt die übergeordnete Verantwortung gegenüber dem Unterrichtsministerium, der Schulleiter nimmt die pädagogische und administrative Leitung der Schule verantwortlich wahr.

Das Schulgesetz umfasst die Vorschriften für freie Grundschulen und für den Unterricht im Elternhaus. Die weitaus meisten freien Grundschulen erhalten Staatszuschüsse - es gibt jedoch einige wenige, die über eine kürzere Zeitspanne ohne Staatszuschüsse betrieben worden sind. Für diese Schulen gelten nur Teile der Gesetzesgrundlage.

Die Schulen finanzieren ihre Arbeit hauptsächlich durch

- verschiedene Typen von Staatszuschüssen, unter denen der allgemeine Betriebszuschuss mit durchschnittlich 75 % der Schülerkosten im öffentlichen Volksschulwesen den größten Anteil ausmacht, und
- Schulgeld der Eltern in Höhe von mind. 1/8 des Jahresstaatszuschussatzes.

Die Schulen disponieren frei über die verschiedenen Zuschüsse, wenn die Zweckbestimmung insgesamt für die Gewährung von Zuschüssen erfüllt ist. Dieses resultiert aus dem Wunsch nach Flexibilität im System und soll die Schulen motivieren, die Mittel in eigener Verantwortung sinnvoll einzusetzen.

Über den allgemeinen Unterricht hinaus muss eine freie Grundschule nach den Regeln des Unterrichtsministeriums folgende unterrichtliche Maßnahmen durchführen:

- 1) Förderunterricht oder andere Sonderschulmaßnahmen für Schüler, deren Entwicklung eine besondere Rücksichtnahme und Unterstützung erfordert
- 2) Ergänzungsunterricht oder andere fachliche Stützmaßnahmen für Schüler, die eine solche vorübergehende Förderung benötigen, z.B. in Verbindung mit einem Schulwechsel
- 3) Unterricht kranker Schüler, z.B. im Elternhaus, bei länger andauernder Krankheit.

Die Kommune, in der die freie Grundschule ansässig ist, ist verpflichtet, der Schule ihren pädagogisch-psychologischen Beratungsdienst durch die kommunale schulpsychologische Dienststelle zur Verfügung zu stellen.

Die Unterweisung fremdsprachiger Schüler in ihrer Muttersprache kann ebenfalls in kommunaler Zuständigkeit erfolgen, es sei denn, die Schule bietet diesen Unterricht selber an.

Die einzelnen Schulen müssen eine Unterweisung garantieren, die sich mindestens mit den allgemein erreichten Leistungen an den Volksschulen messen können. Die Elternschaft überwacht diese Forderung selbst und bestimmt, wie dieser Schulaufsichtspflicht Genüge getan werden soll. Für die Aufsichtspflicht in den Fächern Dänisch, Mathematik und Englisch wählt die Elternversammlung einen Aufsichtsführenden für max. 4 Jahre. Der Aufsichtsführende darf dem Elternkreis nicht angehören. Wählt die Elternschaft keinen Aufsichtsführenden, wird die Aufsichtsführung vom Kommunalrat übernommen. Der Aufsichtsführende wird jährlich sowohl der Schulleitung als auch der Elternversammlung Zeugnis darüber ablegen, dass die erreichten Schülerleistungen denen entsprechen, die im allgemeinen von der Volksschule erwartet werden. Sollte das nicht der Fall sein, setzt der Aufsichtsführende eine zeitliche Frist, in der die Lernbedingungen verbessert werden müssen. Wenn keine Erfolge erzielt werden, muss der Aufsichtsführende dem Kommunalrat Mitteilung

machen, der daraufhin entscheidet, ob die unterrichtspflichtigen Kinder in eine andere Schule eingewiesen werden.

Die Aufsichtsregelung beinhaltet, dass die einzelnen Schulen über eine volle methodisch-didaktische Freiheit in Bezug auf Art und Inhalt des Unterrichts in den einzelnen Fächern verfügen.

In besonderen Fällen kann das Unterrichtsministerium beschließen, eine zusätzliche Aufsicht über eine Schule zu führen.

Das Schulwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig

Das Schulgesetz für private und freie Grundschulen bildet seit 1920 auch die Rechtsgrundlage für das Schulwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Ziele

Der § 2 der Satzung des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV) beschreibt folgende Zielsetzung für sein Wirken:

*"Der Verein bezweckt, deutsche Sprache und Kultur sowie das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen in Nordschleswig zu erhalten und zu pflegen durch Förderung örtlicher Trägervereine von deutschen Kindergärten und anderen selbständigen sozialpädagogischen Einrichtungen, örtlicher Schulvereine und ihrer Einrichtungen, des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig, von Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie anderen kulturellen Einrichtungen und Arbeiten.
Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung des Grenzlandes mitwirken".*

Für das Schulwesen kann die Zielsetzung danach auf folgende Kurzformel gebracht werden:

- 1) Unsere Schule ist eine deutsche Schule. Sie will ihre Schülerinnen und Schüler in deutscher Sprache in die deutsche Kulturwelt hineinführen und die deutsche Gemeinschaft festigen.
- 2) Unsere Schule ist eine deutsche Schule im dänischen Staat. Sie will daher ihre Schülerinnen und Schüler in die dänische Kultur- und Sprachwelt einführen und auf das Leben als Bürger dieses Staates vorbereiten.
- 3) Unsere Schule ist eine offene Schule und will so einen aktiven Beitrag zur kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung des Grenzlandes leisten.

Wirken

Die dänische Privatschulgesetzgebung lässt den Schulträgern und ihren schulischen Einrichtungen ein sehr hohes Maß an organisatorischer, personeller, pädagogischer und ökonomischer Autonomie zu.

Die Schule der Eltern soll von den Eltern nach ihren Vorstellungen geführt und gestaltet werden. Sie übernehmen damit auch die Aufsichtsverpflichtung gegenüber dem Unterrichtsminister und wählen jeweils für 4 Jahre eine Person ihres Vertrauens außerhalb des Elternkreises zu ihrem Aufsichtsführenden.

An den 15 (Volks)schulen des DSSV nimmt der Schulrat in der Regel diese Aufgabe als gewählter Aufsichtsführender wahr.

Die o.g. Autonomie wird an den Schulen in enger Kooperation zwischen Elternschaft (Schulvorstand), Schulleitung/Kollegium und dem koordinierenden Dachverband DSSV mit seinem Schulamt im Rahmen der Zielsetzung und der zur Verfügung stehenden (öffentliche dänische Zuschüsse ca. 76 %) und gestellten (Fehlbedarfsfinanzierung aus Volksgruppenhaushalt/Bundes- und Landeszuwendungen ca. 20 %) Haushaltsmittel sowie ca. 4 % Eigenleistungen umgesetzt.

Hierzu gehören z.B. Erstellung von Lehrplänen und Studentafeln, Bildung von Lerngruppen, Anstellung von Lehrkräften und anderen Mitarbeitern, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Unterhaltung und evt. Ausbau von Gebäuden, innere und äußere Schulgestaltung.

Es ist eine logische Konsequenz aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen, dass sie darauf angewiesen sind, vorwiegend zweisprachige Lehrkräfte anzustellen, wobei die deutsche Sprache zunächst einen vorrangigen Stellenwert einnimmt. Da der Bedarf nicht aus eigenen (nordschleswigschen) Reihen abgedeckt werden kann, stellt das Land Schleswig-Holstein Lehrkräfte im Rahmen der "Richtlinien über die Beurlaubung von Lehrkräften für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig" im Wege einer Beurlaubung ohne Gehalt und Versetzung nach Antrag der Lehrkraft zur Verfügung. Mit dem DSSV erhalten sie dann einen Anstellungsvertrag in Übereinstimmung mit dem dänischen Tarifvertrag für Lehrkräfte an freien und privaten Grundschulen und werden entsprechend der Vorabvereinbarung ihrer neuen Dienststelle (Schule) zugewiesen. Der Schulrat des DSSV bildet für diese Lehrkräfte das beamtenrechtliche Bindeglied (Dienstweg) zwischen Einsatzort und Bildungsministerium in Kiel.

Die Zusammenarbeit zwischen dem DSSV und dem Kieler Bildungsministerium ist in all diesen Fragen durch sehr viel Verständnis, hohe Hilfsbereitschaft und außerordentliches Entgegenkommen von Seiten des Ministeriums gegenüber den nordschleswigschen Anliegen gekennzeichnet, auch bei der Lösung von Fragen, bei denen sich dänische und deutsche Gesetzgebung entgegenstehen.

Claus Diedrichsen
Schulrat des DSSV